

Satzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 01.12.08 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten (Leistungen) des Amtes Sternberger Seenlandschaft werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit:

- (1) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4, Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
- (2) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- (3) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.
- (2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

§ 5 Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verfahrung von Sachen,
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Sternberg, den 12.02.09

gez. Davids
Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Die Satzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 03/09 vom 21.03.09 veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Erstellen von Abschriften Vervielfältigungen	
1.1.1	Abschriften je angefangene Seite a) bis Format DIN A 4 b) ab Format DIN A 3	2,81 2,81 bis 5,11
1.1.2	Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden a) bis Format DIN A 4 b) ab Format DIN A 3	0,26 bis 0,51 0,51 bis 1,53
1.1.3	Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden a) bis Format DIN A 4 b) ab Format DIN A 3	0,51 bis 1,02 1,02 bis 3,07
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	2,05
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	1,53
1.2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden a) für den ersten Abdruck je Urkunde b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,53 1,02
1.2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,11 bis 10,23
1.2.5	Beglaubigung von Zeugnissen	1,02 bis 5,11
1.2.6	Sonstige Beglaubigungen	1,02 bis 5,11
1.3	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je angefangene Seite	5,80
1.4	Bescheinigungen	2,60
1.5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif	17,00 -

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
	nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderen Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	max.100,00
2.	Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung	1,90
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00
2.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke	1,30
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	12,00
2.5	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	6,00
2.6	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	20,00
3.	Angelegenheiten zu Liegenschaften	
3.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	46,00
3.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	46,00
3.3	Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung	74,00
3.4	Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	
3.41	für ein Flurstück	37,00
3.4.2	für jedes weitere Flurstück	3,00
3.5	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen	3,00
4.	Angelegenheiten der Schulverwaltung	
4.1	Ausstellen von Schulbescheinigungen (Bestätigung des Schulbesuchs mit Ausnahme von Schulbescheinigungen gem. § 64 SGB X)	1,80
4.3	Zweitausfertigungen von Zeugnissen, die nach DIN gestaltet sind (andere Zeugnisse vgl. Tarifstelle 1.)	3,50
5.	Angelegenheiten des Archivs	
5.1	Kopierleistungen in Verbindung mit Dienstleistungen des Stadtarchivs	
5.1.1	DIN A 4	0,26
5.1.2	DIN A 3	0,51
5.2	Beglaubigungen von archivierten Berufsabschlüssen u. ä.	
5.2.1	erste Ausfertigung	7,00
5.2.2	jede weitere Ausfertigung	1,50

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
5.3	Bearbeitung von Rechercheaufträgen	
5.3.1	je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	13,00
5.3.2	schriftliche Bearbeitung je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	bis 27,00 17,00 bis 35,00
5.4	Benutzung von Archiv- und Sammelgut	
5.4.1	für jeden angefangenen Tag	6,00 €
5.4.2	für eine Woche	12,00 €
5.4.3	für einen Monat	25,00 €
6.	Angelegenheiten des Bürgeramtes	
6.1	Festsetzung von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer	16,00
6.2	Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen je Genehmigung	10,00
6.3	Verlängerung der Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung je Genehmigung	5,00
6.4	Erteilung einer Genehmigung für Baumfällungen je angefangener Stunde	35,00
7.	Angelegenheiten des Bauamtes	
7.1	Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 64 Abs. 3 LBauO M-V	35,00
7.2	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die vom VTA verwaltet werden je angefangene halbe Stunde	12,00
8.	Angelegenheiten des Fremdenverkehrsamtes	
8.1	Vermittlung von Unterkünften, Übernachtungen pro Tag und Person	3,00

Gebührenkalkulation

zur Satzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Auf Grund des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) bestätigt der Amtsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft folgende Gebührenkalkulation über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis:

Grundlagen und Grundsätze bei der Erarbeitung der Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren für den eigenen Wirkungskreis werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für eine besondere Leistung der Verwaltung erhoben werden. Diese Leistung wird nur auf Antrag bzw. Veranlassung erbracht.
3. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Aber: Die Gebührensätze dürfen dabei nicht im Missverhältnis zur gebotenen Leistung und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Gebührenschuldner stehen (Äquivalenzprinzip). Die Inanspruchnahme der Leistung muss wirtschaftlich tragbar sein (Sozialprinzip). Diese Prinzipien bedingen einander.
4. Bei dem Kostendeckungsprinzip handelt es sich um eine „Veranschlagungsmaxime“ die lediglich besagt, dass die kommunale Körperschaft sich bei der Veranschlagung der Gebühreneinnahmen im Haushaltsplan von dem Bestreben leiten lassen muss, einen Überschuss über die sorgfältig geplanten Ausgaben zu vermeiden (vergl. BVerwG, U. v. 61-12-08 - VII c 2.61 - BVerGE 13, 214, 223 ff). Es ist nicht erforderlich, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird, es genügt, wenn er sachgerecht geschätzt und der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt wird (vergl. u. a. Hempel/Hempel, KAG SH, § 5 Rn 17). Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten wird, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (Gesamtkostenüberdeckungsverbot, vgl. BVerwG, U. v. 61-03-24-VII C 109.60 - BVerwGE 12, 162, 166; VGH Kassel, Beschl. v. 76-09-28 - V N 3/75 - DVBl. 1977, 216, 218).
5. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (OVGB Greifswald, U. v. 96-09-18, 6 L 11/96).
6. Möglichkeiten der Bestimmung von Gebührensätzen
 - 6.1. Festgebühr, festbestimmter unveränderlicher Betrag. Der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einer bestimmten Grundeinheit (z. B. Anzahl kopierter Blätter, Arbeitsaufwand) und wird mit dem Gebührensatz multipliziert, z. B. 1 Stunde a 15,00 €, je Blatt = 0,50 €.
 - 6.2. Rahmensätze, mit einem Mindestsatz als untere und einem Höchstsatz als obere Grenze. Sie ermöglichen eine bessere Berücksichtigung des Einzelfalls, z. B. je nach Aufwand zwischen 50,00 bis 100,00 €.
 - 6.3. Wertgebühr, der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einem bestimmten Wert (Rohbausumme eines Bauvorhabens, Grundstückswert) und wird mit dem Gebührensatz multipliziert, z. B. 10,00 € auf jede angefangenen 1000,00 € des Gebührenmaßstabes.
7. Bei der Gebührenkalkulation wurde von den durch die KGSt entwickelten Grundsätzen der Berechnung eines Arbeitsplatzes ausgegangen (vgl. KGSt-Bericht 12/2006 „Kosten eines Arbeitsplatzes“).

Tarifstelle	Gegenstand/Gebührenkalkulation	Gebühren in €
1.	<u>Allgemeine Gebühren</u>	
1.1 bis 1.2	Die Gebühren der Tarifstellen 1.1 und 1.2 wurden den Gebührensätzen der Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Innenministeriums (Kostenverordnung Innenministerium - Kost VO IM M-V) vom 9. Juli 1997 - GS M-V-GL.-Nr. 2013-1-51 - angepasst. Damit sollen innerhalb der Amtes, unabhängig ob es sich um Leistungen des eigenen oder des übertragenden Wirkungskreises handelt, für gleiche Leistungen gleiche Gebühren erhoben werden.	
1.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je angefangene Seite	5,80
	- Personalkosten 35.171,00 € - Sachkosten 15.600,00 € - Verwaltungsgemeinkosten <u>7.034,00 €</u> 57.805,00 €	
	Arbeitsstunden/Jahr = 1647 Gesamtkosten/Stunde = 35,10 € Kosten/Minute = 0,58 € veranschlagte Arbeitszeit = 10 Minuten x 0,58 € = 5,80	5,80
1.4	Bescheinigungen	2,60
	- Personalkosten 35.171,00 € - Sachkosten 15.600,00 € - Verwaltungsgemeinkosten <u>7.034,00 €</u> 57.805,00 €	
	Arbeitsstunden/Jahr = 1 647 Gesamtkosten/Stunde = 35,10 € Kosten/Minute = 0,58 € veranschlagte Arbeitszeit = 4 bis 5 Minuten x 0,58 € Gebühr = 2,32 € bis 2,90 €	gerundet 2,60
1.5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderen Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	17,00 - max.100,00
	Berechnung der Kosten /Minute siehe 1.4	
	Kosten/Minute = 0,58 € veranschlagte Arbeitszeit = 30 Minuten 0,58 € = 17,40 €	gerundet 17,00
2.	Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung	1,90
	- Personalkosten 32.366,00 € - Sachkosten 15.600,00 € - Verwaltungsgemeinkosten <u>6.473,00 €</u> <u>64.439,00 €</u>	
	Arbeitsstunden/Jahr = 1647 Gesamtkosten/Stunde = 39,13 €	

	Kosten/Minute	=	0,65 €	
	veranschlagte Arbeitszeit	=	ca.3 Minuten x 0,65 €	
		=	1,95 €	gerundet 1,90
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung			6,00
	Berechnung der Kosten /Minute siehe 2.1			
	Kosten/Minute	=	0,65 €	
	veranschlagte Arbeitszeit	=	ca.10 Minuten 0,65 €	
		=	6,50 €	gerundet 6,00
2.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke			1,30
	Berechnung der Kosten/Minute siehe 2.1			
	Kosten/Minute	=	0,65 €	
	veranschlagte Arbeitszeit	=	ca.1,5 Minuten x 0,65 €	
		=	0,98 €	
	Kosten einer Hundesteuermarke	=	<u>0,30 €</u>	
			1,28 €	gerundet 1,30
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang			12,00
	- Personalkosten		33.425,00 €	
	- Sachkosten		15.600,00 €	
	- Verwaltungsgemeinkosten		<u>6.685,00 €</u>	
			<u>55.710,00 €</u>	
	Arbeitsstunden/Jahr	=	1 647	
	Gesamtkosten/Stunde	=	33,83 €	
	Kosten/Minute	=	0,56 €	
	veranschlagte Arbeitszeit	=	20-25 Minuten x 0,56 €	
		=	11,20 € - 14,00 €	gerundet 12,60
2.5	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge			6,00
	- Personalkosten		32.366,00 €	
	- Sachkosten		15.600,00 €	
	- Verwaltungsgemeinkosten		<u>6.473,00 €</u>	
			<u>64.439,00 €</u>	
	Arbeitsstunden/Jahr	=	1647	
	Gesamtkosten/Stunde	=	39,13	
	Kosten/Minute	=	0,65	
	Veranschlagte Arbeitszeit	=	10 Minuten x 0,65 €	
		=	6,50 €	gerundet 6,00
2.6	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen			20,00
	Berechnung der Kosten/Minute siehe 2.5			
	Kosten/Minute	=	0,65 €	
	veranschlagte Arbeitszeit	=	ca.30 Minuten x 0,65 €	
		=	19,50 €	gerundet 20,00
3.	Angelegenheiten zu Liegenschaften			
3.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige			46,00

Erklärungen zu Gunsten von Dritten, insbesondere gegenüber
 Auffassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie
 Belastungsgenehmigungen

- Personalkosten	38.004,00 €
- Sachkosten	15.600,00 €
- Verwaltungsgemeinkosten	<u>7.600,00 €</u>
	61.204,00 €

Arbeitsstunden/Jahr	=	1 647
Gesamtkosten/Stunde	=	37,16 €
Kosten/Minute	=	0,62 €
veranschlagte Arbeitszeit	=	75 Minuten x 0,62 €
	=	46,50 €

gerundet 46,00

3.2 Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter
 und sonstige Erklärungen für Rechte **46,00**

Berechnung der Kosten/Minute siehe 3.1

veranschlagte Arbeitszeit	=	75 Minuten x 0,62 €
	=	46,50 €

gerundet 46,00

3.3 Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für
 leistungsgebundene Energieträger je Zustimmung **74,00**

Berechnung der

Kosten/Minute siehe 3.1

veranschlagte Arbeitszeit	=	120 Minuten x 0,62 €
	=	74,40 €

gerundet 74,00

3.4 Erteilung des Negativattestes nach § 28 1Bau GB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)

3.4.1 Erteilung des Negativattestes nach § 28 1Bau GB (Vorkaufsrecht der
 Gemeinde) für **ein** Flurstück **37,00**

Berechnung der Kosten/Minute siehe 3.1

Veranschlagte Arbeitszeit	=	60 Minuten x 0,62 €
	=	37,20 €

gerundet 37,00

3.4.2 Erteilung des Negativattestes nach § 28 1Bau GB (Vorkaufsrecht der
 Gemeinde) für **jedes weitere** Flurstück **3,00**

Berechnung der Kosten/Minute siehe 3.1

Veranschlagte Arbeitszeit	=	5 Minuten x 0,62 €
	=	3,10 €

gerundet 3,00

3.5 Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie **18,00**
 Grundstückskäufen und -verkäufen

Berechnung der Kosten/Minute siehe 3.1

Kosten/Minute	=	0,62 €
Veranschlagte Arbeitszeit	=	5 Minuten x 0,62 €
	=	3,10 €

gerundet 3,00

4. Angelegenheiten der Schulverwaltung

4.1 Ausstellen von Schulbescheinigungen (Bestätigung des
 Schulbesuches mit Ausnahme von Schulbescheinigungen gem. §
 64 SGBX) **1,80**

- Personalkosten	35.255,00 €
- Sachkosten	15.600,00 €
- Verwaltungsgemeinkosten	<u>7.051,00 €</u>
	57.906,00 €

Arbeitsstunden/Jahr	=	1 647
Gesamtkosten/Stunde	=	35,16 €
Kosten/Minute	=	0,59 €
veranschlagte Arbeitszeit	=	3 Minuten x 0,59 €
	=	1,77 €

gerundet 1,80

4.2 Zweitausfertigungen von Zeugnissen, die nach DIN gestaltet sind **3,50**
(andere Zeugnisse Vergleich Tarifstellen A)

Berechnung der Kosten/Minute siehe 4.1

Kosten/Minute	=	0,59 €	
veranschlagte Arbeitszeit	=	6 Minuten x 0,59 €	
	=	3,54 €	gerundet 3,50

5. Angelegenheiten des Stadtarchivs(Allgemeine Verwaltung)

5.1 Kopierleistungen in Verbindung mit Dienstleistungen des Stadtarchivs

5.1.1 DIN A 4 **0,15**

5.1.2 DIN A 3 **0,25**

Diese Kopierleistungen werden im Stadtarchiv gegenüber den Benutzern als Dienstleistung einer öffentlichen Einrichtung erbracht und liegen deshalb unter den Allgemeinen Gebühren der Tarifstelle A.

5.2 Beglaubigungen von archivierten Berufsabschlüssen u. ä.

5.2.1 erste Ausfertigung **7,00**

5.2.2 jede weitere Ausfertigung **1,50**

- Personalkosten	35.255,00 €
- Sachkosten	15.600,00 €
- Verwaltungsgemeinkosten	<u>7.051,00 €</u>
	57.906,00 €

Arbeitsstunden/Jahr	=	1 647	
Gesamtkosten/Stunde	=	35,16 €	
Kosten/Minute	=	0,59 €	
veranschlagte Arbeitszeit	=	12 Minuten	
erste Kopie	=	12 Min. x 0,59 €	
	=	7,08 €	gerundet 7,00
jede weitere Kopie	=	2,5 Min. x 0,59 €	
	=	1,48 €	gerundet 1,50

5.3 Bearbeitung von Rechercheaufträgen

5.3.1 je nach Arbeitsaufwand pro angefangene halbe Stunde **13,00**

bis 27,00

- Personalkosten	35.255,00 €
- Sachkosten	15.600,00 €
- Verwaltungsgemeinkosten	<u>7.051,00 €</u>
	57.906,00 €

Arbeitsstunden/Jahr	=	1 647
Gesamtkosten/Stunde	=	35,16 €
Gesamtkosten ½ Stunde	=	17,58 €
Gesamtkosten/Minute	=	0,59 €

5.3.2 schriftliche Bearbeitung je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde **17,00**
bis 35,00

Berechnung der Kosten wie 5.3.1

5.4 Benutzung von Archiv- und Sammelgut

5.4.1 Für jeden angefangenen Tag **6,00**

5.4.2 Für eine Woche **12,00**

5.4.3 Für einen Monat **25,00**

Berechnung der Kosten wie 5.3.1

	Kosten/Minute	=	0,59 €		
	veranschlagte Arbeitszeit	=	10 Minuten x 0,59 €		
		=	5,90 €		gerundet 6,00
6.	Angelegenheiten des Bürgeramtes				
6.1	Festsetzung von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer				16,00
	- Personalkosten		31.581,00 €		
	- Sachkosten		15.600,00 €		
	- Verwaltungsgemeinkosten		<u>6.316,00 €</u>		
			53.497,00 €		
	Arbeitsstunden/Jahr	=	1 647		
	Gesamtkosten/Stunde	=	32,48 €		
	Gesamtkosten/Minute	=	0,54 €		
	Veranschlagte Arbeitszeit	=	30 Minuten x 0,54 €		
		=	16,20 €		gerundet 16,00
6.2	Genehmigungen von gebührenpflichtigen Sondernutzungen je Genehmigung				8,00
	Berechnung der Kosten wie 6.1				
	Kosten/Minute	=	0,54 €		
	veranschlagte Arbeitszeit	=	20 Minuten x 0,54 €		
		=	10,80 €		gerundet 10,00
6.3	Verlängerung der Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung				5,00
	Die Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 50 % der Bearbeitungszeit der Erstbearbeitung, Tarifpunkt 6.2				
6.4	Erteilung einer Genehmigung für Baumfällungen je angefangener Stunde			38,35	35,00
	Berechnung der Kosten wie 6.1				
	Arbeitsstunden/Jahr	=	1 647		
	Gesamtkosten/Stunde	=	35,16 €		
					gerundet 35,00
7.	Angelegenheiten des Bauamtes				
7.1	Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 64, Abs. 3 LBauO M-V				35,00
	- Personalkosten		35.171,00 €		
	- Sachkosten		15.600,00 €		
	- Verwaltungsgemeinkosten		<u>7.034,00 €</u>		
			57.805,00 €		
	Arbeitsstunden/Jahr	=	1 647		
	Gesamtkosten/Stunde	=	35,10 €		
	Kosten/Minute	=	0,58		
	veranschlagte Arbeitszeit	=	60 Minuten x 0,58 €		
		=	34,80 €		gerundet 35,00
7.2	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die vom VTA verwaltet werden, je angefangene halbe Stunde				12,00
	Berechnung der Kosten wie 7.3				
	Kosten/Minute	=	0,58 €		

Veranschlagte Arbeitszeit	=	20 Minuten x 0,58 €	
	=	11,60 €	gerundet 12,00

8. Angelegenheiten des Fremdenverkehrsamtes

8.1	Vermittlung von Unterkünften, Übernachtungen		1,00
------------	--	--	-------------

- Personalkosten	34.888,00 €
- Sachkosten	15.600,00 €
- Verwaltungsgemeinkosten	<u>6.978,00 €</u>
	<u>57.466,00 €</u>

Arbeitsstunden/Jahr	=	1 647
Gesamtkosten/Stunde	=	34,89 €
Kosten/Minute	=	0,58
veranschlagte Arbeitszeit	=	5 Minuten x 0,58 €
	=	2,90 €

gerundet 2,90